

II-443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1983-03-28 No. 55/R

der Abgeordneten Mühlbächer, Grabher-Meyer
und Genossen
betreffend das Garantiegesetz 1977

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1982, mit dem das Garantiegesetz 1977 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Garantiegesetz 1977, BGBI.Nr. 296, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 102/1979, 338/1981, 263/1982 und 634/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 ist der Betrag von "6,5 Milliarden Schilling" durch den Betrag von "10 Milliarden Schilling" zu ersetzen.

- 2 -

2. § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c hat zu lauten:

"Finanzierung von Maßnahmen zum Schutze der Umwelt im Sinne des § 3 des Umweltfondsgesetzes, BGBI.Nr./1983, soferne die rechtsverbindliche Erklärung des Umweltfonds über die Förderungswürdigkeit vorliegt; oder "

3. Im § 1 Abs. 2 Z 1 erhält die bisherige lit. "c" die Bezeichnung "d".

4. § 1 Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

"2. auf Grund der von der Gesellschaft zu beurteilenden Vorschauen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Gunsten die Garantie übernommen wird, erwarten lassen, daß die Forderungen aus den garantierten Krediten (Darlehen) während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß zurückgezahlt werden können oder die garantierte Beteiligung eine nachhaltige Verbesserung der Finanzierungsstruktur ergibt."

5. Im § 1 Abs. 3 Z 1 lit. b lit. cc ist nach dem Strichpunkt das Wort "oder" anzufügen.

S. 1 Abs. 3 Z 1 lit. b

6. Im § 1 Abs. 3 Z 1 lit. b ist nach der lit. cc folgende lit. dd anzufügen:

"dd) der gewährte Kredit der Finanzierung von Maßnahmen zum Schutze der Umwelt dient;"

7. Im § 1 Abs. 3 Z 2 ist die Zahl "17" durch die Zahl "20" zu ersetzen.

- 3 -

8. Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

"§ 7 a. Der Finanzprokuratur wird übertragen, die Gesellschaft gemäß dem Prokuratoratgesetz, StGB1.Nr. 172/1945, vor allen Gerichten zu vertreten und auf deren Verlangen zu beraten."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen. / A

B e g r ü n d u n g

Die Regierungsvorlage des Gesetzesentwurfes eines Bundesgesetzes vom über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz) enthält in § 5 Arten der Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gemäß § 3. Diese Förderungsarten sollen durch die Möglichkeit einer Garantieübernahme durch die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH (FGG) ergänzt werden. Der gegenständliche Antrag betreffend das Garantiegesetz 1977 i.d.g.F. soll die gesetzlichen Voraussetzungen für die Garantieübernahme schaffen.

Zu Z.1: das aushaltende Garantievolumen in der FGG , die vorliegenden Anträge und das im Bereich des Umweltschutzes zu erwartende Volumen legen eine Anhebung der Höchstgrenze, bis zu der Garantien für das Kapital übernommen werden können, von 6,5 Milliarden Schilling auf 10 Milliarden Schilling nahe.

Zu Z.2: diese Bestimmung stellt den neuen Förderungsgegenstand im Rahmen der FGG dar und verknüpft ihn mit dem Umweltfondsgesetz bzw. dem Umweltfonds.

Zu Z.3: die Änderung ist gesetzestehnisch aufgrund Z.2 erforderlich.

Zu Z.4: Maßnahmen zum Schutz der Umwelt können auch dann sinnvoll sein, wenn es nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Ertragslage kommt, wie dies der gegenwärtig gültige Gesetzestext als Voraussetzung einer Garantieübernahme postuliert. Auch in den anderen Förderungsfällen gemäß § 1 Abs.2 Z.1 kann eine Durchführung ökonomisch selbst in jenen Fällen sinnvoll sein, in denen eine ansonsten zu erwartende Verschlechterung der Ertragslage gemildert oder verhindert werden kann. Diese Überlegungen waren der Anlaß für die Neuformulierung.

Zu Z.5: die Änderung ist gesetzestechisch aufgrund Z.6 erforderlich.

Zu Z.6: für Maßnahmen des Umweltschutzes soll ähnlich wie bei der Finanzierung von Fertigungsüberleitungen eine 100%ige Garantie des Kredites zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten möglich sein. Im Regelfall der Garantieübernahmen durch die FGG ist nur eine 85%ige Garantie zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten vorgesehen.

Zu Z.7: Maßnahmen des Umweltschutzes haben eine überdurchschnittlich lange Amortisationszeit. Die Laufzeit der Garantie wird daher mit höchstens 20 Jahren festgesetzt. Da es sich um eine nicht verpflichtende Maximallaufzeit handelt, ist eine unterschiedliche gesetzliche Regelung für Garantiefälle verschiedener Art nicht erforderlich. Die bisher vorgesehene Maximallaufzeit von 17 Jahren wird deshalb einheitlich auf 20 Jahren angehoben.

Zu Z.8: durch diese Bestimmung soll die Stellung der FGG an die anderer Unternehmungen im alleinigen Eigentum des Bundes angeglichen werden und die FGG ebenfalls die Möglichkeit erhalten, sich durch die Finanzprokuratur vertreten zu lassen.